

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 29.

München, den 30. Juni 1886.

**I n h a l t :**

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. Juni 1886, die Gebühren der Notare betreffend.

Nr. 9050.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Notare betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichder Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, aus Anlaß des Gesetzes vom 29. Mai 1886, Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr., und des Gesetzes vom nämlichen Tage, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr., die §§. 2, 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1879, die Gebühren der Notare betr., (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1183) in nachstehender Weise zu ändern:

- 1) An die Stelle der Abs. 1 bis 3 des §. 2 treten folgende Bestimmungen:

Bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens erhält der zum Versteigerungsbeamten ernannte Notar für die Festsetzung und Bekanntmachung der Versteigerung, die Zustellung und Veröffentlichung der Versteigerungsbekanntmachung und das gesammte übrige Verfahren bis zum Versteigerungstermine (Art. 69 der Subhastationsordnung) mit Einschluß der Beurkundung von Anträgen, Erklärungen und Vereinbarungen der Beteiligten (Art. 51, 59, 61, 67, 68 der Subhastationsordnung, Art. 3, 4, 6, 16, 19, 20, 23, 24 des Gesetzes vom 29. Mai 1886) eine Gebühr von 15 Mark. Im Falle einer wiederholten Versteigerung (Art. 70, 85 der Subhastationsordnung) und im Falle der Wiederversteigerung (Art. 87 der Subhastationsordnung, Art. 28, 29 des Gesetzes vom 29. Mai 1886) beträgt die Gebühr 6 Mark.

Außer diesen Gebühren hat der Notar Vergütung der baaren Auslagen zu beanspruchen. Bezüglich der Schreibgebühren finden die §§. 80 bis 80b des Reichs-Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

- 2) §. 3 erhält folgende Fassung:

In den Landestheilen rechts des Rheins erhält der Notar bei den nach Art. 23 neuer Fassung, Art. 24 des Notariatsgesetzes zu bewirkenden Zustellungen für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung eine Gebühr von 40 Pfennig.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli lauf. J. in Kraft.

Gegeben München, den 29. Juni 1886.

**Quitpold**

des Königreichs Bayern Verweyer.

Dr. v. Säusle.

Anj Allerhöchsten Befehl:  
Der General-Sekretär,  
statt dessen  
Ministerialrath v. K a t n e r.